

und

die Antragsgegnerin verpflichtet, erneut - unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes- über den Antrag des Antragstellers auf Senkung der Telefongebühren auf das ortsübliche Niveau - neu zu bescheiden.

2.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers trägt die Landesjustizkasse.

3.

Der Gegenstandswert wird auf 2000,00 EUR festgesetzt (§§ 1 Abs. 1 Nr. 8, 65, 60, 52 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, 2 GKG).

Gründe

I.

Der Antragsteller verbüßt seit 11.11.2014 Strafhaft in der JVA Zeithain.

Die JVA Zeithain verfügt über ein Insassentelefonssystem, das von einem privaten Telekommunikationsanbieter der Telio Communications GmbH (nachfolgend Firma Telio) betrieben wird. Die JVA Zeithain hat am 11.10.2007 mit der Firma Telio einen Dienstleistungskonzessionsvertrag mit einer Laufzeit von 10 Jahren abgeschlossen.

Die Firma Telio ist ein 1988 gegründetes Unternehmen, welches seit 1999 Gefangenentelefonanlagen und mittlerweile europaweit Kommunikationssysteme im Strafvollzug betreibt. Nach eigenen Angaben ist sie Marktführer mit einem Marktanteil von 69 Prozent, europaweit betreibt sie bereits über 300 Anlagen.

Nach der letzten Vertragsanpassung vom 23./30.07.2014 beträgt der Preis für eine Tarifeinheit grundsätzlich 0,10 Cent, bei einer Taktung von 60 Sekunden für Orts- und Nahgespräche, 30 Sekunden für Ferngespräche und 8,6 Sekunden für Mobilfunkgespräche (Tarifmodell Flex). Gegenüber dem bisherigen Tarifmodell „Klassik“ bedeutete dies eine deutliche Senkung der Tarif-Entgelte, insbesondere für viel telefonierende Gefangene.

Nach der Entscheidung des Landgerichts Stendal vom 30.12.2014 zu möglicherweise unverhältnismäßigen und nicht marktgerechten Kosten der Gefangenentelefonie bot die Firma Telio Anfang 2015 zur weiteren Absenkung der Kosten für die Gefangenen das Modell Telio Plus an. Nach Mitteilung der Antragsgegnerin scheiterte die Einführung des Tarifmodells Telio Klassik Plus L an der fehlenden Zustimmung der Gefangenenmitverantwortung, der der Antragsteller angehört.

Am 22.01.2016 beantragte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin, zu denselben Bedingungen/Entgelten telefonieren zu dürfen, wie ein Gefangener in der JVA Torgau. Nach Kenntniserlangung des Antragstellers könne ein Insasse der JVA Torgau zu erheblich günstigeren Entgelten telefonieren. So sei es ihm möglich, Orts-, Nah- und Ferngespräche für 0,03 EUR und Gespräche in ein Deutsches Mobilfunknetz für 0,11 EUR pro Minute zu führen. Dem-

gegenüber zahle er aktuell für ein Ortsgespräch 0,10 EUR, für ein Ferngespräch 0,20 EUR und für ein Gespräch in ein Deutsches Mobilfunknetz 0,70 EUR pro Minute.

Mit Erklärung der Antragsgegnerin vom 01.02.2016, dem Antragsteller eröffnet am 02.02.2016, wies die Antragsgegnerin den Antrag des Antragstellers vom 22.01.2016 zurück. Die Antragsgegnerin verwies auf das Vertragsverhältnis mit Telio und die entsprechend vertragliche Bindung der JVA Zeithain, die dem Antragsteller mehrfach, zuletzt in der Sitzung der Gefangenenmitverantwortung am 14.01.2016, dargestellt wurden (Blatt 63 RS der Akte).

Mit Antrag des Antragstellers vom 11.02.2016, der Strafvollstreckungskammer zugegangen am 15.02.2016, begehrt der Antragsteller die gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG mit dem Antrag,

die Antragsgegnerin zu verpflichten,
die Telefongebühren abzusenken, denen der JVA Torgau anzupassen bzw.
die Entscheidung der JVA Zeithain vom 01./02.02.2016 aufzuheben
und nach der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Der Antragsteller trägt dazu vor, das Tarifmodell Flex mit den Kosten für eine Ortsgespräch 0,10 EUR, für ein Ferngespräch 0,20 EUR und für ein Gespräch in ein Deutsches Mobilfunknetz 0,70 EUR pro Minute sei völlig überhöht, keinesfalls marktgerecht und verletze damit seine Interessen. Jedoch hätte die Anstaltsleitung andere Möglichkeiten der Gefangenen-Telefonie prüfen müssen, da das Teliosystem im Bereich der Gefangenen-Telefonie nicht die kostengünstigste Variante ist.

Das Angebot der Firma Telio mit dem Tarifmodell Plus aus dem Jahr 2015 weise lediglich eine Telefonkostensparnis von nur 10 Prozent aus, was dem Kostenaufwand eines Insassen in der JVA Torgau keinesfalls annähernd ist.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin trägt vor, ungeachtet des konkreten Vertragsmodells der Telio Communications GmbH berücksichtige die JVA Zeithain mit ihrem Vorgehen im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens nach § 30 Abs. 1 SächsStVollzG den Angleichungs- und Resozialisierungsgrundsatz und nehme ihre Fürsorgepflicht im Hinblick auf die finanziellen Interessen der Gefangenen im umfassenden Sinne wahr. So sei seit 2015 auf eine Absenkung der Telefonkosten gedrängt worden. Die weitere Absenkung der Telefonkosten für die Insassen der JVA Zeithain sei jedoch an der fehlenden Zustimmung der Gefangenenmitverantwortung gescheitert. Es sei beabsichtigt, den Vertrag mit der Firma Telio zum Laufzeitende (Ende 2017) gemäß den vertraglichen Bestimmungen ordentlich zu kündigen und die Leistungserbringung neu auszuschreiben. Mit Schreiben der JVA Zeithain vom 29.05.2017 wird jedoch mitgeteilt, dass ein alternativer Anbieter noch nicht gefunden sei.

II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Antragstellers vom 11.02.2016 ist zulässig.

Der Antragsteller kann mit der Behauptung, die in der JVA Zeithain geltenden Telefongebühren seien unverhältnismäßig und entsprächen nicht marktgerechten Preisen, nach den §§ 109 ff. StVollzG Rechtsschutz suchen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist begründet.

Die Entscheidung der Antragsgegnerin vom 01./02.02.2016 ist rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten. Die Entscheidung ist aufzuheben (§ 115 Abs. 2 Satz 1 StVollzG) und die Antragsgegnerin ist mangels Spruchreife zu verpflichten, den Antrag des Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden (§ 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG).

Nach § 30 Abs. 1 SächsStVollzG kann den Gefangenen gestattet werden, Telefongespräche zu führen, deren Kosten tragen nach § 30 Abs. 2 SächsStVollzG die Gefangenen. Damit steht der Justizvollzugsanstalt ein Ermessen in Bezug auf die Gestattung von Telefonaten und die Ausgestaltung der Gefangenentelefonie insgesamt zu (vergleiche zu § 32 StVollzG: OLG Koblenz, NStZ 1993, 558 [559]).

In der fachgerichtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass es die Fürsorgepflicht der Justizvollzugsanstalt gebietet, die finanziellen Interessen der Gefangenen zu wahren. Dies entspricht dem Grundsatz, dass die Missachtung wirtschaftlicher Interessen der Gefangenen mit dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot unvereinbar wäre. Zur Begründung dafür, dass dem Gefangenen Telekommunikationsdienstleistungen nicht entgeltfrei eingeräumt werden müssen, hat die Rechtsprechung den Grundsatz herangezogen, dass die Verhältnisse im Strafvollzug soweit wie möglich den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden sollen. Es versteht sich, dass dieser Grundsatz, mit dem der Gesetzgeber dem Resozialisierungsgebot Rechnung trägt, nicht die Belastung Gefangener mit Entgelten rechtfertigen kann, die, ohne das verteuerte Bedingungen und Erfordernisse des Strafvollzugs dies notwendig machen, deutlich über dem außerhalb des Vollzugs üblichen liegen. Auch mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der es gebietet, Strafe nur als ein in seinen negativen Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen nach Möglichkeit zu minimieren das Übel zu vollziehen, wäre dies nicht vereinbar. Hinzu kommt eine aus der Fürsorgepflicht der Anstalt resultierende Verpflichtung, die finanziellen Interessen der Gefangenen zu wahren. Insoweit muss zugleich bedacht werden, dass die Gefangenen auf das in der Anstalt verfügbare Angebot beschränkt sind. Hinzu kommt, dass telefonische Kontakt zur Außenwelt in erheblichem Maße der Resozialisierung dienen und schon deshalb nicht prohibitiv teuer sein dürfen.

Aus solchen Bedingungen kann sich die Anstalt nicht nach Belieben lösen, in dem sie für die Erbringung von Leistungen Dritte einschaltet, die im Verhältnis zum Gefangenen einer entsprechenden Bindung nicht unterliegen. Jedenfalls für Konstellationen, in denen die Anstalt im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung Leistungen durch einen Privatbetreiber erbringen lässt, auf den die Gefangenen ohne eine am Markt frei wählbare Alternative angewiesen sind, ist dementsprechend anerkannt, dass die Anstalt sicher stellen muss, dass der ausgewählte private Anbieter die Leistung zu marktgerechten Preisen erbringt. Demnach kommt es maßgeblich auf die Auswahlentscheidung an. Hat die Anstalt dabei fehlerfrei ihr Ermessen ausgeübt, haben die Gefangenen, die mit dem Gefangenentelefonanbieter vereinbarten Preis zu tragen. Ist dies nicht der Fall, wird zu beurteilen sein, welcher Preis noch ermessensgerecht ist.

Für die Beurteilung, ob die Preis des privaten Anbieters noch marktgerecht sind, ist eine Vertragsbindung der Anstalt an den Anbieter nicht maßgeblich. Auch erfolglose Bemühungen um Tarifanpassungen im Vertragsverhältnis zu dem Anbieter entbinden die Justizvollzugsanstalt nicht von ihrer Fürsorgepflicht für die Gefangenen, denen ein alternatives Angebot nicht zur Verfügung steht. Sie führen insbesondere nicht dazu, dass die Gefangenen eine nicht marktgerechte Preisgestaltung hinzunehmen hätten. Eine lange Vertragsdauer mit dem Anbieter, mag diese auch durchaus vollzugstypisch sein, darf sich nicht in der Weise auswirken, dass Preisentwicklungen auf dem Markt längerfristig, ohne jeden Einfluss auf die von Gefangenen zu zahlenden Entgelte, bleiben.

(vergl. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 06.April 2017 - 1 Ws 291/16 (Vollz.) -, juris, Bundesverfassungsgerichtsentscheid vom 08.November 2017 2 BvR 2221/16)

Die Kammer geht im vorliegenden Fall davon aus, dass die Telefongebühren in der JVA Zeit-
hain nach dem geltende Tarifmodell Flex deutlich über den außerhalb des Vollzugs üblichen
Entgelten liegen, ohne dass verteuernde Bedingungen/ Erfordernisse des Strafvollzugs dies
noch notwendig machen.

Dies ergibt sich aus den in anderen ergangenen Entscheidungen eingeholten Gutachten zur
Tarifgestaltung der Firma Telio.

Zur Frage der Marktgerechtigkeit werden hier die Ergebnisse der Kleinen Anfrage zu den Tele-
fonkosten im Strafvollzug vom 22. Dezember 2015 - Bl. 169 - 175 d. A. und die Feststellun-
gen des Oberlandesgerichts Naumburg vom 26.06.2015 -Bl. 47 - 53 d. A. , des Landgerichts
Berlin vom 17.01. 2017 - Bl. 108 - 117 d. A. und des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom
06.04.2017 Bl. 162 - 164 d. A. zu Grunde gelegt. Eine erneute Begutachtung erscheint ent-
behrlich.

Die Firma selbst hat eine weitere Absenkung der Tarif angeboten und die Antragsgegnerin er-
klärt mehrfach, an einer weiteren Absenkung der Telefonkosten für die Gefangenen hinwirken
zu wollen. Darüber hinaus gelten in anderen sächsischen Justizvollzugsanstalten niedrigere
Tarife. Die Insassen der JVA Torgau können des Weiteren zu einem erheblich günstigeren
Entgelt telefonieren. Das von der Firma Telio angebotene Modell Telio Plus erreicht die günsti-
ge Kostenerhebung in der JVA Torgau nicht annähernd.

Mit der Entscheidung der Antragsgegnerin vom 01./02.02.2016 hat sie keinerlei Ermessen im
vorgenannten Sinne ausgeübt. Sie hat ungenügend lediglich auf den bestehenden Vertrag und
die allgemeinen Bemühungen um Absenkung der Entgelte verwiesen.

Dem Grundsatz der Vertragstreue kommt insoweit keine maßgebliche Bedeutung zu. Er führt
nicht dazu, dass ein Gefangener eine nicht mehr marktgerechte Preisgestaltung hinzunehmen
hätte. Zum Einen wirkt sich dieser Grundsatz lediglich im Verhältnis zwischen den Vertrags-
parteien aus. Zum Anderen könnten die zu beachtenden Grundsätze ansonsten ohne Weiteres
durch eine entsprechende Vertragsgestaltung -zu Lasten Dritter- (etwa durch überlange
Vertragsdauern) ausgehebelt werden. Das Schicksal des bestehenden Vertrages kann hier
auch dahingestellt bleiben (es hätte insoweit zum Teil eine Anpassungs- bzw. Kündigungs-
möglichkeit auf Grund einer Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB gegeben, die
die Antragsgegnerin zu keinem Zeitpunkt in Erwägung gezogen hat. Darüber hinaus besteht in
jedem Fall die Möglichkeit, dass dem Gefangenen bloß marktgerechte Preise in Rechnung ge-
stellt werden, auch wenn der Vertrag zwischen der Antragsgegnerin und dem Telefonanbieter
bestehen bleibt und hierin höhere Preise vereinbart sind.

Spruchreife liegt nicht vor (§ 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG).

Die Höhe der konkreten Telefonkosten kann nicht von der Kammer bestimmt werden, dies
liegt im Ermessen der Antragsgegnerin. Sie kann sich auch nicht aus der Verantwortlichkeit
nehmen, in dem sie auf weitere Absenkung der Tarife hinwirken wolle bzw. eine Neuaus-
schreibung ohne Anbieter verweist. Notfalls muss die Antragsgegnerin die Abwicklung der Ge-
fangenentelefonie in eigene Regie übernehmen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 StVollzG; die Gegenstandswertentscheidung beruht auf §§ 52, 60 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist gemäß den §§ 116, 118 StVollzG die Rechtsbeschwerde zulässig. Diese kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf eine Verletzung des Gesetzes beruht, das heißt, dass eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist. Die Rechtsbeschwerde ist auch dann zulässig, wenn sie zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient.

Die Rechtsbeschwerde kann durch den Antragsteller nur zur Niederschrift der Geschäftsstelle oder durch eine von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift eingelegt werden.

Die Rechtsbeschwerde muss **innen 1 Monats** nach Zustellung dieser Entscheidung

bei der Auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichtes Dresden in Riesa, Lauchhammerstraße 10, 01591 Riesa,

eingelegt werden.

Innerhalb dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen. Bei der Rüge der Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden. Die Rechtsbeschwerde kann nur zur Niederschrift der Geschäftsstelle oder in einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift eingelegt werden. Wenn Sie sich nicht auf freien Fuß befinden, können Sie die Erklärung auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erklären, in dessen Bezirk die Justizvollzugsanstalt liegt.

Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung der Kosten oder notwendigen Auslagen zu tragen ist die sofortige Beschwerden zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 EUR übersteigt § 121 Abs. 4 StVollzG i.V.m. §§ 464 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1, 304 Abs. 3 StPO. Diese ist binnen 1 Woche nach Zustellung dieser Entscheidung bei dem oben genannten Gerichten schriftlich in deutscher Sprache oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei Gericht eingeht. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Müller
Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Riesa, 22.12.2017



Kaufmann
Kaufmann
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle